REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S707.001/0001-IV 3/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2733
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Clemens Burianek

Bundesministerium für Inneres
Abt. III/1 - Legistik
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) – EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Bezug: BMI-LR1000/0123-III/1/2012

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff benannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- **Zu Art. 2 Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 8a des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung):**

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsaufträge in Verfahren wegen § 310 StGB beschränken sich vielfach nur auf die Feststellung leicht objektivierbarer Tatsachen, etwa zum Zeitpunkt der Bekanntheit bestimmter Tatsachen in den Medien oder zur Identität jener Personen, die im Wege von Akteneinsicht oder sonst Zugang zum Geheimnis hatten. Die Zentrierung der Ermittlungskompetenz betreffend Delikte nach § 310 StGB beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung anstelle der Durchführung von Ermittlungen durch die in der Zusammenarbeit mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft erfahrenen regionalen Polizeidienststellen lässt eine verstärkte Bürokratisierung der behördlichen Kommunikation und eine damit einhergehende Verfahrensverzögerung befürchten. Im Übrigen scheint für die dargelegten Verfahren eine Spezialkompetenz wie jene auf Ebene des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nicht erforderlich. Nicht ohne Grund findet sich die Bestimmung des § 310 StGB nicht im Zuständigkeitskatalog der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nach § 20a StPO und sieht § 20b StPO auch keine „opt in"-Möglichkeit durch diese vor.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuternden Bemerkungen zum



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu § 4 ausdrücklich ausgeführt wird, dass „die Festlegung der Aufgaben in Abs. 1 Z 1 bis 5 den Aufgaben der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a StPO) entspricht und damit in besonderer Weise zum Ausdruck bringt, dass es sich beim Bundesamt um das sicherheitsbehördliche komplementäre Anschlussstück zu dieser Justizbehörde handelt“ (219 BlgNR XXIV. GP, S. 5).

Aus den dargelegten Gründen wird daher angeregt, von einer Ausweitung der Zuständigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung betreffend § 310 StGB abzusehen.

- **Zu Art. I Z 2 (§ 33 Abs. 7 des EU-Polizeikooperationsgesetzes)**

Während im bisherigen Text die „Sicherheitsbehörden“ als Normadressaten ausdrücklich genannt werden, wird nunmehr durch deren Entfall ein allgemeines Verbot der Weitergabe von SIS-II-Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen suggeriert, was für die Justizbehörden - etwa in Erledigung eines berechtigten Rechtshilfeersuchens - so nicht gilt. Es wird daher die Beibehaltung der bisherigen Formulierung angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 08. Jänner 2013
Für die Bundesministerin:
Mag. Friedrich Alexander Koenig

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.